



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0159/2010	Datum:	03.03.2010
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.2 B-Plan Ku
Gremienweg:			
22.04.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
12.04.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
23.03.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
Betreff:	Bebauungsplan Nr. 20: Bardelebenstraße/ Yorckstraße/ Moselweißer Straße/ Moselring (Änderung Nr. 10 im beschleunigten Verfahren) a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.09.2009 b) Aufstellungsbeschluss (bedingt durch angepassten Geltungsbereich sowie aktualisierte Nutzungsabsicht)		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

- a) die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 17.09.2009
- b) gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch – BauGB – die Aufstellung zur Änderung Nr. 10 des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bardelebenstraße/ Yorckstraße/ Moselweißer Straße/ Moselring“ im beschleunigten Verfahren nach 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 20, welcher bereits im Jahr 1969 in Kraft getreten ist, setzt die Flächen westlich der Kirche St. Elisabeth, im nördlichen Teil als öffentliche Grünfläche und im südlichen Bereich als Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke fest. Des Weiteren befindet sich eine bestehende Fußwegeverbindung zwischen Moselweißer Straße und St.-Elisabeth-Straße im Geltungsbereich. Eine Umsetzung der Planung zur Nutzung als Grünfläche ist bis heute nicht erfolgt. Ebenso weicht die geplante Situation der nördlichen Gemeinbedarfsfläche aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan von der tatsächlichen Nutzung ab. Die v. g. Grundstücksflächen befinden sich in Privatbesitz und wurden bislang gewerblich genutzt (Stellplätze, Nebengebäude). Mit der Umsetzung der Planung ist nicht mehr zu rechnen. Eine Realisierung der öffentlichen Grünfläche ist nicht beabsichtigt.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um über den derzeitigen Bestand hinaus die Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung und städtebauliche Aufwertung des betroffenen Bereiches zu schaffen welche sich in den vorhandenen Gebietscharakter einfügt.

Die aktuelle Planungsabsicht sieht eine Nutzung in Verbindung mit dem neuen Ausbildungszentrum der Handwerkskammer (Luftlinie ca. 100 m entfernt) vor. Hier soll in Ergänzung zum bestehenden Kolpinghaus Koblenz - Jugendgästehaus und –wohnheim - ein neues Gebäude entstehen, welches Lehrlingen, Seminar- und Fortbildungsteilnehmern zur Verfügung steht (u. a. Übernachtungsmöglichkeit).

Des Weiteren ist vorgesehen, die zukünftige Erschließung des Grundstücks von der St.-Elisabeth-Straße auf einem Teilstück des vorhandenen Fußweges zu gewährleisten. Hierdurch soll die Andienung straßenabgewandter Grundstücksteile baurechtlich gesichert und mögliche Konfliktsituationen mit dem fließenden Verkehr der stark frequentierten Moselweißer Straße minimiert werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes, welche die Voraussetzungen für eine Nachverdichtung des Innenbereiches schaffen soll, dient der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB und soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB werden erfüllt:

- Die festgesetzte Grundfläche wird deutlich weniger als 20.000 m² betragen. Ein Zusammenhang mit dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 20, welcher im Jahr 1969 in Kraft getreten ist, oder den bereits erfolgten Änderungen besteht im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB nicht.
- Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Hinweis zur Meilensteinplanung der Stadt Koblenz:

Der Bebauungsplan ist in der aktuellen Prioritätenliste für Bauleitpläne unter „C.) weitere prioritäre Änderungsverfahren“ aufgeführt.

Anlage/n:

Lageplan